

## **Antrag**

**der Abgeordneten Cornelia Behm, Dr. Valerie Wilms, Thilo Hoppe, Undine Kurth (Quedlinburg), Viola von Cramon-Taubadel, Manuel Sarrazin, Harald Ebner, Bärbel Höhn, Nicole Maisch, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Hans-Josef Fell, Bettina Herlitzius, Dr. Anton Hofreiter, Sven-Christian Kindler, Tom Koenigs, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Stephan Kühn, Dr. Hermann E. Ott, Dorothea Steiner, Daniela Wagner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Die Überfischung beenden – Vorschläge zur Reform der EU-Fischereipolitik überarbeiten**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit der Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) hat die EU die Chance, die EU-Fischereipolitik grundlegend dahingehend zu ändern, dass die Überfischung beendet wird, sich die Fischbestände erholen können und die Nutzung der Meeresressourcen gerechter und umweltverträglicher gestaltet wird. Dazu liegen aktuell der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik KOM(2011) 425 endg., der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur KOM(2011) 416 endg.; Ratsdok. 12516/11 und der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1198/2006 des Rates und (EG) Nr. 861/2006 des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. XXX/2011 des Rates über die integrierte Meerespolitik KOM(2011) 804 endg.; Ratsdok. 17870/11 vor.

Diese Vorschläge müssen in den Mitgliedstaaten und den europäischen Gremien diskutiert und die Verordnungen letztlich so ausgestaltet werden, dass das übergeordnete Ziel der Reform, eine nachhaltige, selektive und ökosystemschonende Fischerei in den von den EU-Flotten befischten Gewässern, schnellstmöglich erreicht wird. Dies liegt auch im Interesse der europäischen Fischerei und der europäischen Fischwirtschaft, denn seit Langem leidet die europäische Fischerei – bei steigendem Fischereiaufwand – unter sinkenden Fischfängen, während nach einer Erholung der Fischbestände – bei deutlich vermindertem Fangaufwand – bereits mittelfristig wieder deutlich mehr Fische gefangen und verarbeitet werden können. So können die Einkommensmöglichkeiten in der gesamten Fischwirtschaft langfristig und nachhaltig gesichert werden. Eine ökologisch nachhaltige Fischereipolitik ist demnach auch eine ökonomisch und sozial nachhaltige Fischereipolitik.

Dabei dürfen die Reformbestrebungen nicht nur die EU-Gewässer in den Blick nehmen. Vielmehr ist es aus denselben Gründen erforderlich, dass EU-Fangschiffe auch in fremden Gewässern und auf Hoher See mindestens nach den gleichen sozialen, ökologischen und menschenrechtlichen Regeln operieren. Es ist nicht länger hinnehmbar, dass die Lebensgrundlage von Millionen von Kleinfischern und Fischhändler in Entwicklungsländern gefährdet wird, indem sich neben anderen Fischereinationen auch die EU-Fischerei immer wieder neue Fanggründe für ihre überdimensionierte Flotte verschafft. Die dadurch verursachte Überfischung begünstigt zudem Piraterie und organisierte Kriminalität, wie insbesondere die Entwicklung am Horn von Afrika zeigt.

Die neue EU-Fischereipolitik muss die Durchsetzung des Menschenrechts auf angemessene Ernährung ermöglichen, da Fisch in vielen Ländern des Südens eine wesentliche Ressource zur Reduzierung von Hunger und Mangelernährung ist. Menschenrechts- und Transparenzklauseln sowie ein Gebot zur Förderung der höchstmöglichen Wertschöpfung der Fischressourcen in den Partnerländern müssen daher verbindlich in der reformierten Grundverordnung festgeschrieben werden.

Die Vorschläge der Fischereikommissarin zur Reform der EU-Fischereipolitik sind in Bezug auf zahlreiche Maßnahmen eine gute Grundlage für eine grundlegende Reform der Fischereipolitik. Zum Teil sind sie aber auch wenig zielführend. Einige wichtige Reformansätze fehlen weiterhin.

Und nach wie vor besteht die Gefahr, dass diejenigen Mitgliedstaaten, die durch die von ihnen herbeigeführten Entscheidungen im Fischereirat in den letzten Jahren und Jahrzehnten für die Überfischung der Meere gesorgt haben und an der Politik der Überfischung bis heute festhalten, die Reform der EU-Fischereipolitik im EU-Fischereirat und im Europäischen Parlament, das zum ersten Mal über die Reform mitentscheidet, torpedieren und demontieren. Dies betrifft insbesondere die Durchsetzung des Ziels, Fischbestände nur unterhalb des maximalen Dauerertrags (maximum sustainable yield – MSY) zu befischen, des Rückwurfverbotes sowie von mehr Transparenz und Kontrolle der Aktivitäten europäischer Fangschiffe in den Gewässern von Entwicklungsländern und auf Hoher See. Daran darf sich die Bundesregierung nicht beteiligen, sondern muss ihren wohlklingenden Ankündigungen endlich auch Taten folgen lassen. Sie darf im Fischereirat keinesfalls wie bisher Vereinbarungen zu Lasten der Fischbestände treffen.

Wichtig ist auch, dass das Europäische Parlament seine neuen Möglichkeiten zur Mitentscheidung in der Fischereipolitik nutzt und sich aus einer gesamt-europäischen Perspektive für eine ökologisch, sozial und menschenrechtlich motivierte Verbesserung der vorliegenden Reformvorschläge einsetzt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

sich in den Verhandlungen zur Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik dafür einzusetzen, dass

Gesamtfangmengen

- das Ziel, die Bewirtschaftung der Fischbestände so anzupassen, dass bis zum Jahr 2015 entsprechend den Beschlüssen des Nachhaltigkeitsgipfels von Johannesburg ein Bestandsniveau erreicht wird, das mindestens einen MSY ermöglicht, in der Grundverordnung erhalten bleibt, insbesondere die Festlegung der fischereilichen Sterblichkeit auf dem Niveau des MSY nicht auf ein späteres Datum vertagt wird und bei fehlenden wissenschaftlichen Daten die Fangmöglichkeiten nach dem Vorsorgeansatz festgesetzt werden;
- zukünftig Gesamtfangmengen festgelegt werden, die als Sicherheitsmarge aufgrund fischereibiologischer Unsicherheiten 5 bis 10 Prozent unterhalb des MSY liegen;

- bei der Festlegung von Gesamtfangmengen die wissenschaftlichen Fangmengenempfehlungen nicht mehr überschritten werden dürfen;
- an der relativen Stabilität des Anteils der Mitgliedstaaten an den festgelegten Gesamtfangmengen festgehalten wird;
- Mehrjahrespläne wie geplant zentrales Instrument eines nachhaltigen Fischereimanagements werden und für möglichst alle kommerziell genutzten Bestände in den nächsten Jahren zügig Mehrjahrespläne nach dem Ökosystemansatz erstellt werden;
- ein Plan für die Ermittlung der für die Bestimmung sämtlicher fehlender MSY-Kenngrößen erforderlichen fischereibiologischen Daten – mit einer klaren Aufgabenzuteilung für die Mitgliedstaaten – erstellt wird;
- zur Verbesserung der wissenschaftlichen Datenlage über die Bestandsgrößen wirksame Sanktionsmechanismen geschaffen werden, mit denen genau diejenigen Mitgliedstaaten sanktioniert werden können, die ihren Verpflichtungen zur Meldung von Daten nicht nachkommen; so sollten die nationalen Quoten an den Beständen, für die die Mitgliedstaaten die Daten nicht geliefert haben, vorübergehend abgesenkt werden und die Auszahlung der Mittel für den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) ausgesetzt werden;

#### Rückwurfverbote

- unbedingt daran festgehalten wird, dass nach einem klaren und anspruchsvollen Zeitplan Rückwurfverbote und Anlandegebote eingeführt werden, die bereits mit Inkrafttreten der Grundverordnung gelten;
- das Rückwurfverbot auch auf bisher nicht kommerziell genutzte Arten ausgedehnt wird;
- die Rückwurfverbote jedoch nicht nach Arten, sondern nach Fischereien differenziert eingeführt werden und dabei Fischereien, bei denen der Beifang so hohe Überlebensraten aufweist, dass der Rückwurf aus fischereibiologischer Sicht sinnvoll ist, nach Arten differenziert vom Rückwurfverbot ausgenommen werden;
- zur Vermeidung von unerwünschten Beifängen
  - die technischen Maßnahmen zur Vermeidung des Beifangs von Nicht-Zielarten und von Jungfischen und zur Gewährleistung einer ökosystemverträglichen Fischerei (insbesondere im Bereich der Grundschleppnetz-fischerei) auch nach der Einführung von Rückwurfverboten fortentwickelt werden und
  - weiterhin die temporäre Schließung von Seegebieten für den Fall ermöglicht wird, wenn dort hohe Anteile von Jungfischen und von geschützten oder gefährdeten Arten im Fang auftreten oder sich dort starke Nachwuchsjahrgänge von Fischbeständen konzentrieren;
- zur Vermeidung der Verschwendung von Fischressourcen für die anzulandenden Beifänge eine hochwertigere Verwertung als die Verarbeitung zu Fischmehl und Fischöl ermöglicht wird und dazu die Mindestvermarktungsgrößen aufgehoben werden, dabei aber zur Vermeidung von Fehlanreizen eine Pflicht zur Abführung mindestens eines Drittels des Erlöses zugunsten des EU-Haushaltes eingeführt wird;
- im Falle von festgestellten Überfängen anstelle der vorgesehenen Handelbarkeit von Fischereibefugnissen diese Überfänge mit einem Abschlag von mindestens 10 Prozent auf die Fangmöglichkeiten des nächsten Jahres angerechnet werden;

#### Zusammenwirken von Fischerei- und Umwelt- und Naturschutzpolitik

- die Reform der gemeinsamen Fischereipolitik im Einklang mit den Zielen der europäischen Natur- und Umweltschutzpolitik, z. B. der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, der FFH-Richtlinie (FFH = Fauna-Flora-Habitat) und der Vogelschutzrichtlinie steht, zum Erhalt und Erreichen eines guten Zustandes der Meeresumwelt beiträgt und die zum Erreichen der Schutzziele in den marinen Natura-2000-Gebieten erforderlichen fischereibezogenen Regelungen schnell und unbürokratisch umgesetzt werden können;
- Hindernisse beseitigt werden, die es den Mitgliedstaaten erschweren, in Schutzgebietsverordnungen bzw. Schutzgebietsmanagementplänen Fischereieinschränkungen zu erwirken;

#### Fischereibefugnisse

- die Fangmöglichkeiten öffentliches Gut bleiben;
- die Fischereibefugnisse nicht langfristig, sondern im Regelfall jährlich vergeben werden;
- an der vorgeschlagenen Verpflichtung der individuellen Zuordnung von Fangmengen und Fischereibefugnissen festgehalten wird;
- die vorgesehene obligatorische Einführung der Handelbarkeit von Fischereibefugnissen unterbleibt und den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt wird, die Handelbarkeit der Fischereibefugnisse für ihre Fischereien auszuschießen, und eine Verlagerung von Fangmöglichkeiten in Länder mit nach den EU-Standards festgestellten Flottenüberkapazitäten ausgeschlossen wird;
- die jährliche Vergabe von Fangquoten an die einzelnen Fischereiunternehmen an ökologische und soziale Mindestkriterien gebunden wird und Fischereiunternehmen, die mehrfach oder gravierend gegen Fischereivorschriften verstoßen haben und entsprechend dem Seefischereigesetz und der EU-Kontrollverordnung entsprechend sanktioniert wurden, zukünftig von der Vergabe von Fangquoten ausgeschlossen werden;
- die geplanten Fischereiverwaltungsgebühren nicht fakultativ, sondern obligatorisch und kostendeckend eingeführt werden, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, und dabei festgelegt wird, welche Kosten mit den Gebühren gedeckt werden müssen;

#### Abbau von Flottenüberkapazitäten

- ein Verfahren entwickelt wird, mit dem beziffert werden kann, in welchem Umfang die nationalen Flottenkapazitäten im Einklang mit den Fangmöglichkeiten stehen;
- dieses Verfahren zukünftig zur Grundlage der Neufestlegung von Kapazitätsobergrenzen und von Kapazitätsabbauverpflichtungen gemacht wird;
- Mitgliedstaaten, die ihren Verpflichtungen zur Meldung von Maßnahmen zur Angleichung ihrer Flotte an die vorhandenen Fangmöglichkeiten nicht nachkommen, mit Sanktionen belegt werden;

#### Fangaufwandsbeschränkungen

- Fangaufwandsbeschränkungen in Zukunft nur noch angeordnet werden
  - bei Beständen, für die überhaupt keine Fangmengen festgelegt wurden und bei denen eine biologische Notwendigkeit zur Regulierung der Fangmengen besteht;

- bei Beiständen, bei denen die Bestände das MSY-Niveau noch nicht erreicht haben;
- bei Beständen, bei denen Fangmengen über den wissenschaftlichen Empfehlungen festgelegt wurden, oder
- bei Beständen, bei denen die Kapazitäten der nationalen Fangflotten in relevantem Maße über den Fangmöglichkeiten liegen oder Verpflichtungen zum Abbau von nationalen Flottenkapazitäten nicht erfüllt wurden;

#### Fischereikontrolle

- die Einhaltung des Rückwurfverbotes in geeigneter Weise kontrolliert wird;
- dazu u. a. die stichprobenhafte und anlassbezogene Begleitung von Fischereifahrzeugen durch Fischereikontrolleure eingeführt wird;
- bei Mitgliedstaaten, die ihren Kontrollverpflichtungen nicht ausreichend gerecht werden, die Auszahlung der Mittel für den EMFF ausgesetzt wird;

#### Regionalisierung

- die Beteiligung der regionalen Beiräte gestärkt wird;
- auf eine Regionalisierung und Renationalisierung der Entscheidungsfindung in der Fischereipolitik weitgehend verzichtet wird, um angesichts der Konkurrenz zwischen den Fischereinationen ein Ökodumping zulasten der Fischbestände zu vermeiden;

#### Europäischer Meeres- und Fischereifonds

- der Europäische Meeres- und Fischereifonds nicht länger als Instrument für die Finanzierung des Aufbaus und des Erhalts von Überkapazitäten eingesetzt werden kann und dazu nur noch Investitionen in Fangschiffe gefördert werden können, die – entsprechend den von der EU festgelegten Maßstäben – nicht Teil von Überkapazitäten sind;
- an der Einstellung der Neubauförderung, der Zahlung von Abwrackprämien und der Förderung der Einstellung der Fischerei festgehalten wird;
- keine Mittel für Lagerhaltung mehr ausgegeben werden;
- mehr Geld für Datenerhebung und Kontrolle bereitgestellt wird und die Mitgliedstaaten außerdem die Möglichkeit erhalten, Mittel aus anderen Förderbereichen in die Bereiche Datenerhebung und Kontrolle zu verlagern;
- Fischereiunternehmen, die mehrfach oder gravierend gegen Fischereivorschriften verstoßen haben und entsprechend dem Seefischereigesetz und der EU-Kontrollverordnung entsprechend sanktioniert wurden, zukünftig von der Vergabe von EMFF-Fördermitteln ausgeschlossen werden;
- für die zertifizierte Öko-Aquakultur im EMFF entsprechend der Förderung der Öko-Landwirtschaft nicht nur eine zweijährige Umstellungsförderung, sondern auch eine Beibehaltungsförderung geschaffen wird;
- ansonsten die Vielzahl der Fördermaßnahmen erheblich reduziert wird;
- der Bürokratieaufwand vermindert und die Antragstellung vereinfacht wird;

#### Gemeinsame Marktorganisation für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse

- an den vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung der Informationen für Verbraucher und zur Schaffung der Rückverfolgbarkeit von Fischereierzeugnissen und damit auch an den Angaben zum Fangtag und zum Fanggebiet festgehalten wird;

- eine europäische Rahmenregelung mit Mindeststandards für Fischereinachhaltigkeitszertifikate eingeführt wird;

#### Externe Dimension

- alle EU-Fischereiaktivitäten in Drittländern und in internationalen Gewässern hin zu einer ökologisch, sozial und menschenrechtlich verträglichen Fischerei reformiert werden und im Einklang mit den entwicklungspolitischen Zielen der EU stehen;
- EU-Fangschiffe in Drittgewässern und auf Hoher See mindestens nach denselben sozialen, ökologischen und menschenrechtlichen Regeln operieren wie innerhalb der EU;
- ein Kohärenzgebot in Bezug auf die entwicklungspolitischen Ziele der EU (gemäß Artikel 208 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV) in die Zielbestimmungen des Kapitels über die externe Dimension der Grundverordnung aufgenommen wird;
- die Grundverordnung einen Passus enthält, der den Schutz grundlegender Menschenrechte und insbesondere das Recht auf angemessene Ernährung als Grundlage für alle Aktivitäten von EU-Fangschiffen in Drittgewässern und auf Hoher See festschreibt;
- die bereits im Legislativvorschlag enthaltenen Bestimmungen zur wissenschaftlichen Bestandsaufnahme der Fischbestände und zum Informationsaustausch zwischen der EU und den Entwicklungsländern über den Gesamtfischereiaufwand für die betroffenen Bestände verbindlich werden;
- Maßnahmen entwickelt werden, mit denen die Aktivitäten aller EU-Fischereifahrzeuge in Fremdgewässern, auch in Ländern, mit denen die EU keine Fischereiabkommen hat, besser kontrolliert werden können, u. a. durch eine Verpflichtung, alle Verträge über Fanglizenzen zu veröffentlichen, damit ein missbräuchliches „Umflaggen“ von Fangschiffen verhindert wird;
- die EU-Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen als Flaggen- oder Hafenstaaten nachkommen und die Umsetzung der Bestimmungen der GFP durch ihre Fangschiffe in Fremdgewässern und auf hoher See besser kontrollieren;
- Ausschließlichkeitsklauseln in allen Fischereiabkommen beibehalten werden und standardmäßig in allen zukünftigen nachhaltigen Fischereiabkommen enthalten sind;
- die EU-Reeder die Kosten des Zugangs zu Fremdgewässern vollständig selbst zahlen;
- die finanzielle Unterstützung des Fischereisektors in Partnerländern von allen Zahlungen für Fischereizugangsrechte entkoppelt wird;
- Kleinfischerverbände und andere Teile der Zivilgesellschaft in den Partnerländern auf allen Ebenen der Verhandlungen und des Monitorings der Protokolle von EU-Fischereiabkommen mit einbezogen werden;
- die neuen freiwilligen FAO-Leitlinien (FAO = Food and Agriculture Organization) zum verantwortungsvollen Umgang mit Landrechten, Fischgründen und Wäldern, insbesondere ihre Vorgaben zu Transparenz, Partizipation der Zivilgesellschaft und zur Folgenabschätzung der Ressourcennutzung auf die Ernährungssicherheit, von der EU im Hinblick auf die Zugangsrechte zu Fischgründen in Entwicklungsländern umgesetzt werden und die Umsetzung überwacht wird;
- die freiwilligen FAO-Leitlinien zum verantwortungsvollen Umgang mit Landrechten, Fischgründen und Wäldern zu diesem Zweck in die Gesetzesbezüge der Grundverordnung der GFP aufgenommen werden;

- ein Gebot zur Förderung der höchstmöglichen Wertschöpfung der Fischressourcen in den Partnerländern in die GFP-Grundverordnung aufgenommen wird, z. B. durch verbindliche Anlandegebote für EU-Fangschiffe sowie durch Förderung der Verarbeitungskapazitäten und den Ausbau handwerklicher Fangkapazitäten in den Partnerländern;
- bei der Neuverhandlung des Protokolls für das Fischereiabkommen mit Marokko die Befischung der Gewässer der von Marokko völkerrechtswidrig besetzten Westsahara ausdrücklich ausgenommen wird.

Berlin, den 25. September 2012

**Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion**

